

**Statut des  
Betroffenenbeirates für  
das Erzbistum Berlin,  
das Bistum Görlitz  
sowie die Katholische  
Militärseelsorge**

## **Präambel**

Es ist die bleibende Verantwortung der Katholischen Kirche in Deutschland, nachhaltig ein Bewusstsein und Strukturen zum Schutz Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener vor sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt zu fördern. Die konsequente Einbeziehung der Betroffenenperspektive durch die direkte Betroffenenbeteiligung ist bei dieser Arbeit zum Schutz vor sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt unverzichtbar.

Betroffenenbeteiligung setzt Transparenz, verlässliche Standards und klare Regelungen voraus. In Abstimmung zwischen dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie der Katholischen Militärseelsorge (Institutionen) wurde ein Statut erarbeitet, das mit Beginn einer zweiten Amtsperiode eines Betroffenenbeirates bei den Institutionen zur Grundlage von dessen Arbeit werden soll. Dieses Statut setzt die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen.<sup>1</sup>

In seiner Verantwortung für die Verhinderung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt in der Katholischen Kirche in Deutschland haben die Bischöfe der drei Institutionen das folgende Statut verabschiedet:

### **§ 1 Betroffenenbeirat und Zielsetzung**

- (1) Für die Institutionen besteht ein Beirat von Betroffenen sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt durch katholische Kleriker und Ordensangehörige, Kandidaten für das Weiheamt, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Darüber hinaus gilt das hiesige Statut auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt durch Ehrenamtliche und ohne Dienst- oder Arbeitsverhältnis Tätige, sofern die Tat im Kontext einer Tätigkeit in oder im Zusammenhang mit einer kirchlichen Einrichtung begangen wurde, der die Bezeichnung „Betroffenenbeirat bei den (Erz-) Diözesen Berlin und Görlitz sowie der Katholischen Militärseelsorge“ trägt.
- (2) Der Betroffenenbeirat berät durch entsandte Mitglieder aus seiner Mitte eine von den genannten Institutionen ebenfalls ins Leben gerufene Aufarbeitungskommission für deren Aufgabenbereich zum sexuellen Missbrauch/ sexualisierter Gewalt. Zielsetzung des Betroffenenbeirates ist ferner die grundsätzliche Stärkung der Betroffenenperspektive und -beteiligung in den Zuständigkeitsbereichen der Institutionen.

### **§ 2 Unabhängigkeit des Betroffenenbeirates**

- (1) Der Betroffenenbeirat ist nur an den durch dieses Statut begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Im Übrigen gestaltet er sein Arbeitsprogramm und seine Arbeitsweise selbst.
- (2) Der Betroffenenbeirat und seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

### **§ 3 Mitglieder und Berufungsverfahren des Betroffenenbeirates**

- (1) Der Betroffenenbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Mitglieder des Betroffenenbeirates können nur unmittelbar Betroffene sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt in der Kindheit/Jugend oder als Schutz- und Hilfebedürftige Erwachsene im Zuständigkeitsbereich der Institutionen in der katholischen Kirche (z. B. in Pfarreien, Verbänden, Orden, Schulen/Internaten, Heimen, KITAS, Ehrenamt) werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens zwei seiner Mitglieder sollen Frauen sein, mindestens zwei seiner Mitglieder sollen jünger als 45 Jahre alt sein, maximal drei Mitglieder des Betroffenenbeirates können unmittelbar bei der Katholischen Kirche angestellt sein. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl werden

---

<sup>1</sup> Die Erarbeitung des Statuts orientierte sich an den „Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ (UBSKM, 2025). Die Unabhängige Beauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) wurde in den Erarbeitungsprozess einbezogen und angehört.

Mitglieder nach den Kriterien der Absätze 1-3 nachberufen. Sofern eine Nachberufung binnen 6 Monaten nicht möglich ist, kann der Betroffenenbeirat aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung wird sichergestellt, dass die Betroffenen im Erzbistum Berlin, im Bistum Görlitz und in der Katholischen Militärseelsorge in die Arbeit der Gremien, welche mit Prävention und Aufarbeitung befasst sind, beteiligt werden.

- (2) Die Beteiligten Institutionen schreiben die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat öffentlich über ihre Websites aus. Es erfolgt eine Verbreitung über geeignete Medien und kirchliche Portale sowie durch geeignete Unterstützung durch UBSKM. Alle beteiligten Institutionen sind dazu angehalten, den Aufruf möglichst breit zu streuen.

Informationen über Aufgaben, Anforderungen und Kriterien für die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat werden auf der Internetseite der beteiligten Institutionen veröffentlicht. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, mit ihrer Interessenbekundung ihre Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat darzulegen.

Für die Abgabe einer Interessenbekundung ist ein Zeitraum von ungefähr sechs Wochen vorzusehen.

- (3) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates werden durch eine Auswahlkommission von fünf Personen ausgewählt, die sich u. a. aus in solchen Auswahlverfahren bewährten und erfahrenen Expertinnen und Experten auf den Gebieten Traumatherapie, Psychologie, Supervision und Betroffenenarbeit zusammensetzt. Die Auswahlkommission wird durch die Institutionen eingesetzt. Ihr gehört kein Bischof an. Die Auswahlkommission setzt sich aus einem Vertreter/ einer Vertreterin der UBSKM, einem Vertreter/einer Vertreterin von Betroffenen, einem Vertreter/einer Vertreterin der Wissenschaft, einem Vertreter/ einer Vertreterin der Unabhängigen Ansprechpersonen und einem Vertreter/einer Vertreterin von Fachberatungsstellen zusammen. Die Auswahlkommission sichtet die Interessenbekundungen. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Gespräch bei der Auswahlkommission eingeladen.
- (4) Die Auswahlkommission legt den beteiligten Bischöfen Vorschläge zur Besetzung des Betroffenenbeirates vor. Der Erzbischof von Berlin beruft die Mitglieder des Betroffenenbeirates in Abstimmung mit dem Bischof von Görlitz und dem Katholischen Militärbischof. Die Mitglieder im Betroffenenbeirat werden längstens bis zum 31.12.2030 berufen. Eine Wiederberufung von Mitgliedern des Betroffenenbeirates ist nicht möglich.
- (5) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates können sich nicht vertreten lassen.
- (6) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates erhalten Ersatz ihrer Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten entsprechend des Bundesreisekostengesetzes. Einzelheiten einer Aufwandsentschädigung werden durch entsprechende Honorarverträge geregelt.
- (7) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates können jederzeit schriftlich gegenüber den Institutionen ihr Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die Auswahlkommission ausgewählt und dem Erzbischof von Berlin zur Berufung vorgeschlagen.
- (8) Eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat ist nur aus wichtigem Grund und als letztes Mittel zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
1. wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt;
  2. wenn das Mitglied seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann;
  3. wenn das Mitglied durch fortgesetztes schwerwiegendes Fehlverhalten die Arbeit des Betroffenenbeirates erheblich beeinträchtigt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit selbst nach Ausschöpfung von Vermittlungs- oder Mediationsversuchen nachhaltig nicht mehr möglich ist;

Ferner kann die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat ruhend gestellt werden, wenn individuelle Verfahren (kirchenrechtliche und weltliche Verfahren, wie z.B. UKA-Verfahren, VBG-Verfahren, Strafverfahren) eines Betroffenen die Gremienarbeit erheblich negativ beeinflusst.

Vor einer Entscheidung über eine außerordentliche Beendigung nach Ziffer 1.-3. oder Ruhendstellung der Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat ist das betroffene Mitglied anzuhören und es soll ein externer Vermittlungsversuch unternommen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Betroffenenbeirat in geheimer Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit (mindestens 2/3), wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Eine Neubesetzung erfolgt – auch in zeitlicher Hinsicht - nach den Regularien, nach denen die ausgeschiedene Person Mitglied im Betroffenenbeirat geworden war.

- (9) Der Betroffenenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und für den Fall deren/dessen Abwesenheit, die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Betroffenenbeirat nach außen.
- (10) Der Betroffenenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die aber dieses Statut ebenso wenig verändern kann wie Beschlüsse des Betroffenenbeirates.
- (11) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates sind berechtigt, sowohl einzeln als auch gemeinsam, zur Unterstützung professionellen und unabhängigen Handelns eine externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

#### **§ 4 Aufgaben des Betroffenenbeirates**

- (1) Der Betroffenenbeirat begleitet als Expertengremium die Arbeit der interdiözesanen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt in den Zuständigkeitsbereichen des Erzbistums Berlin, des Bistums Görlitz und der Katholischen Militärseelsorge (IKA) aus Sicht der Betroffenen. Zu diesem Zweck schlägt der Betroffenenbeirat drei seiner Mitglieder für die Mitarbeit in der IKA vor. Die Mitglieder stellen den Informationsaustausch zwischen diesen Gremien sicher.
- (2) Aufgabe des Betroffenenbeirates ist weiter die grundsätzliche Stärkung der Betroffenen-perspektive und -beteiligung. Insbesondere soll er bei strategisch konzeptionellen Angelegenheiten sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt Stellungnahmen und Einschätzungen abgeben und gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gremien der beteiligten Institutionen über weitere Schritte auf diesem Weg beraten.

#### **§ 5 Sitzungen des Betroffenenbeirates**

- (1) Der Betroffenenbeirat tagt in der Regel einmal pro Quartal in nicht-öffentlicher Sitzung, davon jährlich zweimal in Präsenz. Der Betroffenenbeirat kann Gäste einladen.
- (2) Die Sitzungen des Betroffenenbeirates sollten extern moderiert und traumasensibel begleitet werden.
- (3) Ungeachtet der jeweiligen Beratungsgegenstände und -inhalte sind die Regelungen aus dem kirchlichen Datenschutzrecht sowie Persönlichkeitsrechte strikt und jederzeit zu wahren.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Der Betroffenenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

- (1) Die Institutionen stellen dem Betroffenenbeirat eine Geschäftsstelle mit Sitz beim Erzbischöflichen Ordinariat in Berlin in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich zur Verfügung, die er sich mit der IKA teilt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterliegt allein den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Betroffenenbeirates.
- (3) Die Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates ist zuständig für die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Betroffenenbeirates, die Mitarbeit an Berichten und Veröffentlichungen des Betroffenenbeirates sowie die Erledigung aller sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben des Betroffenenbeirates.
- (4) Personalentscheidungen des Anstellungsträgers statusrechtlicher Art, die das Personal der Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates betreffen, werden nur unter Anhörung des/der Vorsitzenden des Betroffenenbeirates getroffen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Betroffenenbeirats legt jährlich einen Budgetplan vor. Dieser muss durch die Institutionen genehmigt werden. Der Betroffenenbeirat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Budgetverwendung im Rahmen des Budgets. Eine Aufstellung der jährlich verbrauchten finanziellen Mittel ist den Institutionen im ersten Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen.

## **§ 8 Datenschutz, Verschwiegenheit und Interessenkonflikte**

Die nachfolgenden Bestimmungen dienen allein dazu, für die Angehörigen des Betroffenenbeirats Rechtssicherheit zu gewährleisten, ohne die inhaltliche Arbeit des Betroffenenbeirats einzuschränken.

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben der Betroffenenbeirat und die Geschäftsstelle die Vorschriften über den kirchlichen Datenschutz einzuhalten. Soweit sie zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, ist das Erzbistum Berlin der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Institutionen und die Mitglieder des Betroffenenbeirates sowie die Geschäftsstelle unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, wenn möglich zu vermeiden. Für den Fall, dass personenbezogene Daten in größerem Umfang verarbeitet werden, ist der Betroffenenbeirat zur Erstellung eines Datenschutzkonzepts verpflichtet.
- (3) Der Betriebliche Datenschutzbeauftragte des Erzbistums Berlin ist gegenüber den Institutionen zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Betroffenenbeirates zulassen, sowie über die Identität der von der Datenverarbeitung betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Person zulassen, soweit er nicht davon durch die von der Datenverarbeitung betroffene Person befreit wird.

- (4) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates und die Angehörigen der Geschäftsstelle verpflichten sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Betroffenenbeirat bekannt werden. Diese Verpflichtung nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (§ 5 KDG) gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat fort. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass alle Mitglieder des Betroffenenbeirates sowie alle Angehörigen der Geschäftsstelle eine Verschwiegenheits- und Belehrungserklärung entsprechend den jeweils aktuellen Regelungen von KDG und KDG-DVO unterzeichnen. Die Erklärungen sind bei der Geschäftsstelle zu verwahren.
- (5) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen in nicht-öffentlicher Sitzung und die vom Betroffenenbeirat als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Betroffenenbeirat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat fort.
- (6) Tritt bei einer bestimmten Frage die Besorgnis eines Interessenkonflikts auf, z.B. aufgrund von Befangenheit, hat das betreffende Mitglied dies dem Vorsitz anzuzeigen und mit ihr/ihm bzw. ihnen darüber ein Gespräch zu führen. Ergibt sich dabei keine Übereinstimmung darüber, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, so entscheidet der Betroffenenbeirat in Abwesenheit der/des Betroffenen über deren/dessen Teilnahme an der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 01.02.2026 in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft.

Die Zustimmung zu dem vorstehenden Statut der beteiligten Institutionen wurde erteilt:

**Für das Erzbistum Berlin**

Berlin, den 26.01.2026

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

**Für das Bistum Görlitz**

Görlitz, den 26.01.2026

+ Wolfgang Ipol  
Bischof von Görlitz

**Für die Katholische Militärseelsorge**

Berlin, den 26.01.2026

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof Militärseelsorge